

## **Nachbeurkundung einer Eheschließung**

---

### **Nachbeurkundung einer Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft im Ausland**

Hat ein Deutscher im Ausland die Ehe geschlossen/eine Lebenspartnerschaft begründet, kann beim Standesamt ein Antrag auf Nachbeurkundung gestellt werden. Gleiches gilt für Staatenlose, heimatlose Ausländer, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

Antragsberechtigt sind die Ehegatten bzw. Lebenspartner; sind beide verstorben auch deren Eltern und Kinder.

Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat.

Die aktuellen Kosten entnehmen Sie bitte der städtischen Gebührensatzung und der aktuellen Landesgebührenverordnung

#### **Voraussetzungen:**

Nähere Informationen über die vorzulegenden Dokumente erteilt das zuständige Standesamt.